

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 37.

Ausgegeben Mittwoch den 14. September

1910.

Inhalt:

Oberpräsident: Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer etc. S. 243.

Regierungspräsident: Kraftfahrzeugverkehr S. 246. — Säuglingsschutz S. 246. — Theateraufführung S. 246. — Volksszählung S. 246. — Eisenbahnbau Landsberg a. W. S. 247.

Andere Behörden: Zollamtbezirk S. 247. — Post- und Verkehr S. 248. — Telegraphenanstalten S. 248.

Personalnachrichten: S. 248. — Lehrerstellen: S. 248.

Nichtamtliches: Wegeentziehung S. 248. — Pfarrstelle in Landsberg S. 238.

Oberpräsident.

548. Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer und Lehrerinnen der Provinz Brandenburg.

Bezeichnung der Lehrpersonen	Jahresbetrag der Mietentschädigung in den Orten der Ortsklasse							Pensionsfähiger Durchschnitts- satz <i>M</i>
	A	B	C	D	E ¹	E ²	E ³	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen	1000	850	690	600	450	350	250	698
2. Lehrer	800	650	520	450	Durchschnitt 350 350 280 200			539,33
3. Lehrerinnen	560	470	390	330	Durchschnitt 276,66 250 200 150			390
					Durchschnitt 200			

Vorstehender Tarif wird hierdurch gemäß dem Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 — Ges.-Samml. S. 105 — und gemäß §§ 17 und 18 des Volksschullehrerbefolgsungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Ges.-Samml. S. 93 — mit der Maßgabe festgesetzt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an die Stelle des am 3. August 1909 festgesetzten Tariffs tritt.

Potsdam, den 23. August 1910.

O. P. 15821.

Der Provinzialrat der Provinz Brandenburg.

von Winterfeldt.

Belämmnung.

Den Ortsklassen-Stufen E 1—3 des heute festgesetzten Mietentschädigungstarifs der Volksschullehrer und Lehrerinnen der Provinz Brandenburg werden die nachbenannten Orte zugewiesen:

Ortsklassen-Stufe E 1:

Regierungsbezirk Potsdam.
Alt-Landsberg, Amt, Kreis Niederbarnim
Alt-Ruppin, " Ruppin
Beelitz, " Bauch-Belzig
Bergfelde, " Niederbarnim
Biesenthal, " Oberbarnim
Bohnsdorf, " Teltow
Blankenfelde, " Niederbarnim

Bornim,
Bruchmühle,

Kreis Osthavelland
Niederbarnim (vom
1. Oktober 1910 ab)

Buckow,

" Teltow

Caputh,

" Bauch-Belzig

Gladow,

" Osthavelland

Dahlwitz,

" Niederbarnim

Dahme,

" Jüterbog-Luckenwalde

Damm,

" " "

Deutsch-Wusterhausen,

" Teltow

Drewitz,

" "

Frohnau,

" Niederbarnim (vom
1. Oktober 1910 ab)

Glasow,

" Teltow

Glienicke,	Kreis	Niederbarnim
Glindow,	"	Bauch-Belzig
Gransee,	"	Ruppin
Groß-Beeren,	"	Teltow
Groß-Köris,	"	"
Groß-Ziethen,	"	"
Grunewald (Forst),	"	"
Haselhorst,	"	Osthavelland
Heegermühle,	"	Oberbarnim
Heiligensee,	"	Niederbarnim
Hennigsdorf,	"	Osthavelland
Herzfelde,	"	Niederbarnim
Joachimsthal,	"	Angermünde
Karow,	"	Niederbarnim
Ketschendorf,	"	Beeskow-Storkow
Ketzin a. O.,	"	Osthavelland
Klein-Glienicke,	"	Teltow
Klein-Machnow,	"	"
Kremmen,	"	Osthavelland
Lehnin,	"	Bauch-Belzig
Liebenwalde,	"	Niederbarnim
Lindow,	"	Ruppin
Lychen,	"	Templin
Mahlsdorf,	"	Niederbarnim
Mahlow,	"	Teltow
Märkisch,	"	Osthavelland
Miersdorf,	"	Teltow
Mittenwalde,	"	"
Mühlenbeck,	"	Niederbarnim
Neustadt a. O.,	"	Ruppin
Niemegk,	"	Bauch-Belzig
Oderberg,	"	Angermünde
Rheinsberg,	"	Ruppin
Rosenthal,	"	Niederbarnim
Rüdersdorf,	"	"
Rudow,	"	Teltow
Sandberg,	"	Bauch-Belzig
Schenkendorf (b. Rgs.-Wusterhausen),	Kreis	Teltow
Schildow,	Kreis	Niederbarnim
Schönefeld,	"	Teltow
Schöneiche, Gemeinde,	"	Niederbarnim
Gut,	"	"
Schulzendorf (b. Waltersdorf),	Kreis	Teltow
Staaken,	Kreis	Osthavelland
Storkow,	"	Beeskow-Storkow
Strasburg U.-M.,	"	Prenzlau
Teupitz,	"	Teltow
Tiefwerder,	"	Osthavelland
Treuenbrietzen,	"	Bauch-Belzig
Vieraden,	"	Angermünde
Wasmannsdorf,	"	Teltow
Werlsee,	"	Niederbarnim
Wusterhausen a. O.,	"	Ruppin
Zeuthen,	"	Teltow
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
Altdöbern,	Kreis	Calau
Annahütte,	"	"
Brieske,	"	"

Bückgen,	Kreis	Calau
Dobristroh,	"	"
Drebkau,	"	"
Friedrichshthal,	"	"
Groß-Räschken,	"	"
Jüttendorf,	"	"
Kieß,	"	Königsberg Nm.
Kirchhain,	"	Lucau
Klein-Räschken,	"	Calau
Klettowitz,	"	"
Kostebrau,	"	"
Neudamm,	"	Königsberg Nm.
Neu-Petershain,	"	Calau
Raunow,	"	"
Reppist,	"	"
Särchen,	"	"
Soldin,	"	Soldin
Sonnenburg,	"	Oststernberg
Thamm,	"	Calau
Wetschau,	"	"
Zielenzig,	"	Oststernberg
Zschornegosda,	"	Calau.
Ortsklassen-Stufe E 2:		
Regierungsbezirk Potsdam.		
Ahrensfelde,	Kreis	Niederbarnim
Alt-Geltow,	"	Osthavelland
Alt-Ranft,	"	Oberbarnim
Amtsfreiheit Camp,	"	Templin
Baruth,	"	Zielenzig-Luckenwalde
Basdorf,	"	Niederbarnim
Bechlin,	"	Ruppin
Beez,	"	Osthavelland
Berg,	"	Niederbarnim
Blumberg,	"	"
Bollensdorf,	"	"
Borgsdorf,	"	"
Bötzow,	"	Osthavelland
Brix,	"	Angermünde
Broichsdorf,	"	Oberbarnim
Brück,	"	Bauch-Belzig
Brüssow,	"	Prenzlau
Camp,	"	Templin
Cöthen,	"	Oberbarnim
Dabendorf,	"	Teltow
Dahlewitz,	"	"
Damm-Hast,	"	Templin
Dyrok,	"	Osthavelland
Eggersdorf,	"	Niederbarnim
Eiche,	"	Osthavelland
Eichstädt,	"	"
Eisenpalterei,	"	Oberbarnim
Ezin,	"	Osthavelland
Fahrland,	"	"
Faltenberg,	"	Niederbarnim
Faltenrehde,	"	Osthavelland
Fehrbellin,	"	"
Freyenstein,	"	Ostprignitz
Friedersdorf,	"	Beeskow-Storkow

Friesack,	Kreis	Westhavelland	Kreis	Teltow
Fürstenwerder (Flecken)	"	Brenzlau	"	Jauch-Belzig
Gatow,	"	Osthavelland	"	Niederbarnim
Golm,	"	"	Sachsenhausen,	Kreis Teltow
Gramzow,	"	Angermünde	Schenkendorf bei Groß-Beeren,	Kreis Teltow
Greiffenberg,	"	"	Schöneiche,	Kreis Teltow
Groß-Besten,	"	Teltow	Schönerlinde,	Niederbarnim
Groß-Kreuz,	"	Bauch-Belzig	Schönfließ,	"
Groß-Schönebeck,	"	Niederbarnim	Schönnow,	"
Grüneberg,	"	Ruppin	Schönwalde,	"
Gütergoß,	"	Teltow	Schöpfurth,	Oberbarnim
Halbe,	"	Teltow	Schwerin,	Teltow
Hellersdorf, Gut,	"	Niederbarnim	Selchow,	"
Hennickendorf,	"	"	Senzig,	"
Hohenfinow,	"	Oberbarnim	Sperenberg,	"
Hönow,	"	Niederbarnim	Steinfurth,	Oberbarnim
Kallinchen,	"	Teltow	Stolzenhagen,	Niederbarnim
Kienitz,	"	Niederbarnim	Stolpe,	"
Klausdorf,	"	Teltow	Tels,	Teltow
Klein-Besten,	"	"	Teschendorf,	Ruppin
Klosterfelde,	"	Niederbarnim	Töpchin,	Teltow
Köritz,	"	Ruppin	Behlendorf,	Osthavelland
Kupferhammer,	"	Oberbarnim	Bogelsdorf,	Niederbarnim
Ladeburg,	"	"	Wandlitz,	"
Lenzen,	"	Westprignitz	Wartenberg,	"
Lehterfelde,	"	Oberbarnim	Wendisch-Buchholz,	Beeskow-Storkow
Liepe,	"	Angermünde	Werneuchen,	Oberbarnim
Lindenberg,	"	Niederbarnim	Wilsnack,	Westprignitz
Linum,	"	Osthavelland	Wünsdorf,	Teltow
Löwenberg,	"	Ruppin	Wustermark,	Osthavelland
Lunow,	"	Angermünde	Zechlin (Flecken),	Ostprignitz
Malchow,	"	Niederbarnim	Bepernick,	Niederbarnim
Marienwerder,	"	"	Bernsdorf,	Teltow
Marzahn,	"	Teltow	Berpenschleuse,	Niederbarnim
Mellen,	"	Oberbarnim	Zinna (Kloster),	Jüterbog-Lübbenwalde
Messingwerl,	"	"	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	
Meyenburg,	"	Ostprignitz	Alt-Drewitz,	Königsberg Nm.
Michendorf,	"	Bauch-Belzig	Alt-Gliezen,	"
Möken,	"	Teltow	Amt Crummendorf,	Züllichau-Schwibus
Nassenheide,	"	Niederbarnim	Bärwalde,	Königsberg Nm.
Neubarnim,	"	Oberbarnim	Bernikow,	"
Neulewin,	"	"	Bernstein,	Soldin
Neutrebbin,	"	Oberbarnim	Bobersberg,	Croffen a. O.
Neuzittau,	"	Beeskow-Storkow	Bralitz,	Königsberg Nm.
Niederfinow,	"	Angermünde	Buckow,	Lebus
Niederlehme,	"	Beeskow-Storkow	Christianstadt,	Sorau
Osdorf-Heinersdorf,	"	Teltow	Döbern,	"
Parey,	"	Osthavelland	Dobrilugk,	Lückau
Petershagen,	"	Niederbarnim	Eulo,	Sorau
Plaue,	"	Westhavelland	Friedland,	Lübben
Pritzerbe,	"	"	Fürstenfelde,	Königsberg Nm.
Putzig,	"	Westprignitz	Gabow,	"
Rangsdorf,	"	Teltow	Gassen,	Sorau
Rauen,	"	Beeskow-Storkow	Golßen (Stadt u. Land),	Lückau
Rehagen,	"	Teltow	Göritz a. O.,	Weststernberg
Rehfelde,	"	Niederbarnim	Hohen-Wußhen,	Königsberg Nm.
Rhinow,	"	Westhavelland	Hörlitz,	Calau
Ruhlsdorf	"	Teltow	Klein-Teuplik,	Sorau
			Königswalde,	Weststernberg

Koyne,	Kreis	Sorau
Krauschow,	"	Züllichau-Schwiebus
Kriescht,	"	Östernberg
Kunzendorf,	"	Sorau
Lebus,	"	Lebus
Liebenau,	"	Züllichau-Schwiebus
Lieberose,	"	Lübben
Lippehne,	"	Soldin
Madlow,	"	Cottbus
Meurow,	"	Calau
Mohrin,	"	Königsberg Nm.
Müllrose,	"	Lebus
Müncheberg,	"	
Nehesdorf,	"	Luckau
Neu-Bleyen,	"	Königsberg Nm.
Neu-Glecken,	"	" "
Neuenhagen,	"	" "
Neu-Tornow,	"	" "
Neuwedell,	"	Arnswalde
Neuzelle (Gutsbezirk),	"	Guben
Nieder-Wußen,	"	Königsberg Nm.
Pelz,	"	Cottbus
Reez,	"	Arnswalde
Reppen,	"	Westernberg
Sachsenhof,	"	Cottbus
Salgast,	"	Luckau
Sauo,	"	Calau
Scharnhorst,	"	Landsberg a. W.
Schiffmühle,	"	Königsberg Nm.
Schlaben,	"	Guben
Schönsleß,	"	Königsberg Nm.
Sedlitz,	"	Calau
Seelow,	"	Lebus
Selbersdorf,	"	Sorau
Slamen,	"	Spremberg
Sonnwalde,	"	Luckau
Sternberg,	"	Östernberg
Ströbitz,	"	Cottbus
Triebel,	"	Sorau
Tzschicherzig,	"	Züllichau-Schwiebus
Vieß,	"	Landsberg a. W.
Viezer Schmelze,	"	
Vordamm,	"	Friedeberg Nm.
Welzow,	"	Spremberg
Woldenberg,	"	Friedeberg Nm.
Behden,	"	Königsberg Nm.
Biebingen,	"	Westernberg
Zschipkau,	"	Calau

Ortsklassen-Stufe E 3:

Alle Orte, die keiner höheren Stufe zugewiesen sind.
Potsdam, den 23. August 1910.

Der Provinzialrat der Provinz Brandenburg.
von Winterfeldt.

Gouverneurpräsident.

(Bezirksausschuss.)

549. Kraftfahrzeugverkehr.

I. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 —

RGBl. 437 — ist der Kaufmann Hugo Liebert in Landsberg a. W., Wasserstr. 7, heute von mir zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ermächtigt worden.

Frankfurt a. O., den 5. September 1910.

I A. K. 129. Der Regierungspräsident.

H. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, bei Entgegennahme der bis zum 1. Oktober zu stellenden Anträge auf Erteilung von Führerscheinen für Kraftfahrzeuge — vergl. Biffen I, VII der Anlage B zur Verordnung vom 3. Februar 1910 — RGBl. S. 389, 437, 440/441 — die Beschaffung der vorgeschriebenen Unterlagen (Geburtschein, Photographic, kreisärztliches Attest — mit 3 Mark versteckt —, Prüfungs-Nachweis, beglaubigte Abschrift der Zulassungs-Bescheinigung) den Antragstellern zur Pflicht zu machen und mir die dort vorgeprüften Anträge mit einer Neuferierung gemäß § 14¹ der Verordnung — RGBl. S. 395 — gehetzt einzureichen.

Frankfurt a. O., den 7. September 1910.

I A. K. 233. Der Regierungspräsident.

550. Säuglingsschutz.

Den Herren Kreisärzten teile ich unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 13. August 1906 — I A. 7690 — mit, daß Bestellungen auf das von dem Wetterländischen Frauenverein (Hauptverein) herausgegebene „Merkblatt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit“, von dem kürzlich ein Neudruck mit abgeändertem Wortlaut hergestellt worden ist, künftig an die Buchdruckerei Norden, Berlin N 31, Brunnenstr. 53, zu richten sind. In den Bezugsbedingungen ist keine Änderung eingetreten.

Frankfurt a. O., den 6. September 1910.

I A. 4126. Der Regierungspräsident.

551. Theateraufführung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 8. August d. J. zur öffentlichen Aufführung des Schauspiels in 4 Akten „Die Liegnitzer Schlacht“ von Dr. Paul Harms, in dem der König Friedrich der Große als Darsteller auftritt, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Frankfurt a. O., den 8. September 1910.

I A. 4116. Der Regierungspräsident.

552. Volkszählung am 1. Dezember 1910.

Auf Grund Beschlusses des Bundesrates vom 10. Februar d. J. findet am 1. Dezember d. J. wiederum eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reich statt, welche ähnlich wie in früheren Jahren ausgeführt werden wird.

Die bei der Zählung zur Verwendung kommenden Erhebungspapiere und Anweisungen, nämlich:

1. die Zählkarte A,
2. das Haushaltungsverzeichnis B,
3. der Zählbriefumschlag C/D mit der Anleitung C sowie Mustern aus gefüllter Formulare A und B,
4. die Anweisung E für die Zähler mit dem Muster einer aus gefüllten Kontrollliste F,
5. die Zählerkontrollliste F,
6. die Ortsliste G,

7. das Muster einer ausgefüllten Ortsliste G und
8. die Anweisung H für die Behörden
ergeben hierüber das Nähere.

Indem ich je 3 Abdrücke der Zählpapiere A bis H besonders zugehen lassen werde, ersuche ich die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise, die nach der Anweisung H erforderlichen Anordnungen zur rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Durchführung der Volkszählung zu treffen, wozu ich Folgendes bemerke:

1. Den Ortsbehörden wird, wie bei früheren Volkszählungen, der doppelte Bedarf an Zählerkontrollisten F zugehen, damit die von den Zählern aufgestellte Urschrift nach Einsendung an das Landratsamt und Zurücksendung an die Ortsbehörde bei dieser verbleiben, die Reinschrift aber alabald an das Königliche Statistische Landesamt gelangen kann.
2. Seitens des letzteren werden wiederum handschriftliche Uebersichten der endgültigen Ergebnisse der Zählung
 - a. den Kreisbehörden,
 - b. den Vorständen aller Gemeinden und Gutsbezirke mit 2000 und mehr Einwohnern ohne vorherigen Antrag zugehen.
3. Für jede Stadt- und Landgemeinde sowie für jeden selbständigen Gutsbezirk ist von der Ortsbehörde oder der besonderen Zählungskommission auf Grund der Zählerkontrollisten F eine Ortsliste G aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen.

Bei Absendung der Ortslisten G sowie der Reinschrift der Zählerkontrollisten F an das Königliche Statistische Landesamt ist seitens der Landratsämter ein sorgfältig aufgestelltes Verzeichnis sämlicher Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke des Kreises miteinzureichen, das nur deren Namen zu enthalten braucht.

4. Die unter D 2 der Anweisung H für die Behörden erwähnte, vom Königlichen Statistischen Landesamt rechtzeitig zu übersendende „Ansprache“ an die Bevölkerung ist vor der Zählung durch kostenfreien Abdruck in den amtlichen Blättern sowie durch Verlesen in den Gemeindeversammlungen, insbesondere auch durch eingehende Besprechung in den Schulklassen der älteren Schüler und auf andere geeignete Weise möglichst zu verbreiten, wobei darauf hinzumeissen ist, daß die Volkszählung nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt und die Angaben in den Zählpapieren über die Person des Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen.
5. Es darf erwartet werden, daß bei geeigneten Maßnahmen der Ortsbehörden die aus manchen Gebieten bisher erhobenen Klagen über Mangel an Zählern verstummen und sich geeignete Personen in genügender Anzahl finden werden, welche dieses Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.

In den Bezirken, deren Bevölkerung stark mit

fremdsprachigen Teilen durchsetzt ist, muß besonderes Gewicht auf die Gewinnung unbedingt zuverlässiger Zähler gelegt werden, um irrgen Ergebnissen vorzubeugen. Den Herren Landräten mache ich daher unbedingt zur Pflicht, sich einer genauen Durchsicht der Zählpapiere auch bezüglich der Sprachenangaben zu unterziehen und nötigenfalls örtliche Nachprüfungen zu veranlassen.

6. Die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke haben innerhalb ihres Bezirkes die Volkszählung selbst auszuführen; sie sind verpflichtet, die durch etwaige Annahme besoldeter Zähler sowie sonst entstehende Kosten zu übernehmen, da solche weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse erstattet werden können.
7. Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zählungstage vorübergehend wesentlich verändern könnten, nach Möglichkeit zu verhindern sind. Gegebenenfalls ist mir hierüber zu berichten.
8. Etwaige Zweifel über den Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen sind mir mitzuteilen.

Über die bei der Volkszählung gesammelten Erfahrungen wollen die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise mir bis zum 5. Januar d. J. unter Benutzung des in meiner Rundverfügung vom 3. August 1910 — I. D. 37. 05 — vorgeschriebenen Formulares, von welchem ich zwei Exemplare noch zusenden werde, berichten.

Frankfurt a. O., den 10. September 1910.
I. D. 931. Der Regierungspräsident.

553. Eisenbahnbau Landsberg a. W.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Ausführung der Vorbereitungen für die Hochlegung der Osibahn und den Bau der Eisenbahn Landsberg a. W.-Soldin im Stadtkreise Landsberg a. W. angeordnet. Auf Grund von § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird daher verfügt, daß die Eigentümer aller in Betracht kommenden Grundstücke deren Betreten, Vermessen und alle sonstigen für die Vorbereitung des Unternehmens nötigen Handlungen von den damit beauftragten Personen zu dulden haben.

Frankfurt a. O., den 6. September 1910.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende J. B.: gez. Pollack.

Andere Behörden.

554. Vom 15. September d. J. ab werden die Ortschaften Brenkenhoffsbruch, Alt-Carbe, Schulzenwerder, Guscht, Guschterbruch, Guschterholländer, Gottschimmerbruch und Steinwerder vom Hebebezirk des Zollamts Driesen abgezweigt und dem Hebebezirk des Zollamts Friedeberg Nm. zugewiesen.

Berlin, den 6. September 1910.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

555. Nach dem Muster der seit dem 1. Juli d. Js. im Verkehr befindlichen Nachnahmekarten und Nachnahme-Postpaketadressen mit anhängender Postanweisung werden vom 1. Oktober ab auch Nachnahmekarten und -Paketadressen mit anhängender Zahlkarte eingeführt zur Erleichterung der Inhaber von Postscheckkonten, welche die für sie eingezogenen Nachnahmebeträge auf ihr Konto überwiesen haben wollen. Die Verwendung der billigen Zahlkarte zur Überweisung von Nachnahmebeträgen auf das Postscheckkonto des Absenders ist seit dem 1. April d. Js. zulässig. Bisher musste jedoch bei jeder Nachnahmesendung der Absender die mit einer Klebeleiste versehene Zahlkarte auf die Rückseite der Postkarte, der Paketadresse usw. kleben und an der Sendung mittels Siegelmarke oder dergl. befestigen, um sie vor einer Beschädigung während der Beförderung zu bewahren. Dem wird nun, soweit es sich um die häufigste Art der Nachnahmesendungen handelt (d. s. Karten und Pakete) durch das neue Formular abgeholfen.

Die auf hellbraunem Kartonpapier hergestellten neuen Formulare werden vom 1. Oktober ab von den Postscheckämtern an die Kontoinhaber zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgegeben — auf Antrag des Kontoinhabers mit seinem Namen und mit der Nummer seines Kontos bedruckt. — Am Schalter der Postsanstalten werden sie nicht verkauft. Die beiden Formulare mit anhängender Zahlkarte, also sowohl die Nachnahmekarten als auch die Paketadressen, können durch die Privatindustrie hergestellt werden. Sie müssen alsdann mit den amtlichen Mustern in Papier, Farbe, Format und Druck genau übereinstimmen. Firmen, die die Formulare für ihren Gebrauch durch Privatdruckereien herstellen lassen wollen, werden von den Ober-Postdirektionen auf Wunsch Probeformulare geliefert.

Berlin, den 6. September 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

556. In Seeläsgen u. Selchow (Kr. Oststernberg), den Förstereien Buchberg, Deutschbruch, Nemischbusch, Neuhütte, Pätznicterie, Regenthiner Teerosen und Battener Teerosen, Kr. Arnswalde, in Rostin, sowie in Wulkow bei Trebnitz (Mark) sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechstellen eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion zu Frankfurt a. O.

557. Personalnachrichten.

a) Der Spezialkommissionssekretär Rechnungsrat Buchheim in Frankfurt a. O. ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

b) Der Oberlehrer Hoppe in Geestemünde ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Frankfurt a. O. angestellt worden.

c) Der Mittelschullehrer Leberl in Bitterfeld ist vom 1. Oktober d. Js. ab als ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

d) Der Kantor und Organist Willy Schubert ist vom 1. April 1910 ab zum Königlichen Seminar-musiklehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Züllichau überwiesen worden.

Lehrerstellen.

558. 1. Oktober 1910: Kreis Friedeberg Nm.: Modderwiese, K. u. 1. L., Negbruch K. u. 1. L. Kreis Guben: Niemitzsch, L. Kreis Kalau: Dobristroh L., Neupetershain L. Kreis Königsberg Nm.: Bralitz L., Vietzitz K. L., Warnitz K. u. 1. L. Kreis Röthebus: Jänschwalde L. Kreis Kroppen a. O.: Kurtschow L., Messow L. Kreis Landsberg a. W.: Briesenhorst L., Groß-Rammin L., Gralow L., Stolzenberg L., Warnitz L., Banzin L. Kreis Lebus: Hohenwalde K. L., Rosengarten K. L. Kreis Lübben: Großliebitz L. Kreis Soldin: Staffelde L. Kreis Sorau: Kunzendorf L. Kreis Oststernberg: Beaulieu K. u. 1. L., Maryland L. Kreis Röthebus: Großgaglow K. u. 1. L. 1. November.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

559. Die Braunkohlen-Industrie und Handelsgesellschaft Grube Friedrich Wilhelm I. in Costebrau hat beantragt, den in der Gemarkung Costebrau liegenden Bierweg von der Eisenbahn Sallgast-Lauchhammer bis zum Wege von Bischiplau nach Finsterwalde einzuziehen und dafür einen Ersatzweg zu schaffen, der von der Zufahrtstraße zur Eisenbahnstation Römerkeller ausgehend an der ungefähren Grenze der Gemarkung Gohra entlang führt und die Verbindung mit dem Bierweg durch seine Einmündung in den Schnittpunkt des Bierweges und der Straße von Bischiplau nach Finsterwalde wieder herstellt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß eine Handzeichnung, welche die Lage des einzuziehenden Wegeabschnitts angibt, im Amtsblatt zu Costebrau während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Einsprüche gegen die Einziehung sind binnen 4 Wochen zur Vermeldung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Costebrau, den 1. September 1910.

Der Amtsvorsteher. J. V. Tempel.

560. Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Konkordienkirchengemeinde hier selbst ist wegen Pensionierung des zeitigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Die Stelle gehört zur Gehaltsklasse I (Mietenentschädigung 800 Mk.)

Wir bitten, Bewerbungen nebst Lebenslauf binnen 14 Tagen bei uns einzureichen.

Landsberg a. W., den 7. September 1910.

Der Magistrat.